OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701633/5/ER

Datum:
Linz, 9. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des G B, A, K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. Februar 2022, GZ: BHLL/921100084219/21, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 1. Februar 2022, BHLL/921100084219/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden) wegen einer Übertretung des § 82 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG wie folgt:

„Datum/Zeit: 17.06.2021, 11:08 Uhr
Ort: L, D
Sie haben sich zum oa. Tatzeitpunkt und –ort trotz vorheriger Abmahnung durch Beamte der Polizeiinspektion Linz-Landhaus während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnahmen, aggressiv verhalten und dadurch die Amtshandlung behindert.
Beschreibung des Sachverhalts:
Nach einer von Ihnen begangenen Ordnungsstörung schrien Sie die amtshandelnden Beamten lautstark an, beschimpften diese, verweigerten die Bekanntgabe Ihrer Identität und gestikulierten wild um sich, sodass es nicht möglich war den Sachverhalt der Amtshandlung abzuklären. Da Sie nach mehrmaliger Abmahnung Ihr oa. Verhalten nicht einstellten, musste Anzeige erstattet werden. Durch Ihr Verhalten wurde die Amtshandlung unnötig in die Länge gezogen und behindert.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Tatvorwurf der belangten Behörde durch eine Anzeige der PI Linz-Landhaus zur Kenntnis gebracht worden sei. Gegen eine daraufhin ergangene Strafverfügung habe der Bf rechtzeitig Einspruch erhoben. Daraufhin wurde der anzeigende Polizist zur Stellungnahme aufgefordert, der die Angaben des Bf im Einspruch grundsätzlich bestätigte, jedoch ausführte, der Bf hätte sich aggressiv verhalten. Der Polizist verwies auf seine Anzeige.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass unter aggressivem Verhalten ein solches zu verstehen sei, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines Polizeiorgans zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tons des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als aggressives Verhalten gewertet werden muss. Der Bf habe nichts Glaubhaftes vorbringen können, was seine Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde. Der objektive Tatbestand sei erfüllt. Auch der subjektive Tatbestand sei erfüllt. Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem geschätzten Einkommen des Bf aus und wertete dessen bisherige Unbescholtenheit als strafmildernd. Straferschwerungsgründe seien nicht hervorgekommen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er den Tatvorwurf bestritt. Er sei von den Beamten nicht abgemahnt worden und das ihm zur Last gelegte Verhalten entspreche nicht seinem Charakter.

I.3. Mit Schreiben vom 4. März 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, der über ein Maskenbefreiungsattest verfügt, betrat am 17. Juni 2021 gegen 11:00 Uhr ohne eine Maske zu tragen die Postfiliale in L, D, um eine Postsendung abzuholen. In der Vergangenheit behob der Bf bereits mehrfach in dieser Postfiliale Postsendungen, ohne eine Maske zu tragen, da sein Maskenbefreiungsattest von den dortigen Angestellten bislang stets akzeptiert wurde. Am 17. Juni 2021 verweigerte die vom Bf aufgesuchte Postbedienstete jedoch die Herausgabe der Postsendung und versuchte, ihn der Postfiliale zu verweisen, da er keine Maske trug. Zwischen dem Bf und der Bediensteten entwickelte sich daraufhin ein Disput, weshalb die Postbedienstete die Polizei verständigte.
Beamte der PI Linz-Landhaus, die den Funkspruch erhielten, in der ggst Postfiliale werde randaliert, suchten daraufhin den vorgeworfenen Tatort auf, wo sich der Bf – erbost über die Nichtherausgabe seiner Postsendung – noch aufhielt. Die Polizisten forderten den Bf auf, sich zu beruhigen, ergriffen ihn an den Oberarmen und verbrachten ihn ins Freie. Der Bf versuchte in emotionaler Weise, den Polizisten bereits im Inneren der Postfiliale die Situation betreffend das Maskenbefreiungsattest zu erläutern, die Polizisten gingen jedoch davon aus, der Bf habe zuvor randaliert und trachteten daher danach, den Bf umgehend aus der Postfiliale zu entfernen, wobei der Bf den Polizisten mitteilte, sie sollten ihn nicht anfassen. Im Freien verhielt sich der Bf völlig ruhig und erklärte den Polizisten die Situation betreffend das Maskenbefreiungsattest.
Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob sich der Bf gegenüber den Polizisten aggressiv verhalten hat.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus den Aussagen des Bf und des als Zeugen einvernommenen anzeigenden Polizisten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Der Bf legte nachvollziehbar und glaubwürdig dar, dass er – wie bereits oft zuvor – unter Verwendung seines Maskenbefreiungsattests ohne Maske eine Postsendung bei der ggst Postfiliale beheben wollte, jedoch von einer ihm unbekannten Bediensteten der Filiale die Postsendung unter Hinweis auf die Maskenpflicht nicht ausgehändigt bekommen hätte. Dass die Postbedienstete im

Zuge des daraufhin entstandenen Disputs dann die Polizei gerufen hat, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen des Bf und des Zeugen. Dass der Funkspruch gelautet hat, es randaliere jemand in der Postfiliale, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen. Dieser führte auch aus, es sei beim Eintreffen der Polizei in der Postfiliale laut gewesen, der Bf habe geschrien. Der Polizist habe aber nicht verstanden, worum es gegangen sei, er habe den Bf aufgefordert, sich zu beruhigen. Der Bf habe den Polizisten dann beschimpft, der Wortlaut sei in der Anzeige enthalten. Entsprechend der Anzeige hat der Bf dem Polizisten gegenüber Folgendes geäußert: „Was willst? Ich geh net raus und greif mi ja net an. Ich mach, was ich will. Ich kenne mich aus."
Der Zeuge führte aus, der Bf sei aufgefordert worden, die Postfiliale zu verlassen, um die Situation zu beruhigen, der Bf sei vor ihm gestanden und habe immer wieder etwas geredet und die Dienstnummer verlangt. Der Bf sei dann nach draußen verbracht worden und habe sich geweigert, sich auszuweisen. Draußen sei der Bf friedlich gewesen. Im Inneren der Postfiliale sei mit dem Bf diskutiert worden, weil die Polizisten nicht gewusst hätten, worum es geht, der Funkspruch sei ja gewesen, dass eine Postbeamtin angegriffen worden sei. Der Zeuge führte überdies aus, selbst auch lauter geworden zu sein.
Der Bf führte aus, er sei in der Postfiliale emotional gewesen, da er seinen Brief nicht bekommen habe, obwohl das früher immer funktioniert habe. Er sei aber nicht lauter oder emotionaler geworden als in der Verhandlung, in der der Bf teilweise durchaus aufgeregt war, jedoch situationsangepasst blieb. Er führte aus, auch in der Postfiliale bloß entsprechend der Situation aufgeregt gewesen zu sein. Aus seiner Sicht sei die Amtshandlung – bis auf den Beginn, als die Polizisten noch davon ausgegangen seien, er habe randaliert – völlig unspektakulär verlaufen. Er habe sich nicht einmal das Aussehen der Polizisten gemerkt.

Dass der Bf – wie vom Zeugen ausgeführt – beim Eintreffen der Polizei in der Postfiliale vor Beginn der Amtshandlung geschrien hat, mag allenfalls zutreffen, ist aber für das ggst Verfahren nicht von Bedeutung, da beim ggst Tatvorwurf lediglich zu beurteilen ist, ob sich der Bf gegenüber den Polizisten aggressiv verhalten hat. Die vom Zeugen angezeigte „Beschimpfung" mit dem Wortlaut „Was willst? Ich geh net raus und greif mi ja net an. Ich mach, was ich will. Ich kenne mich aus." lässt Zweifel an weiteren, in der Anzeige nicht wörtlich wiedergegebenen angezeigten Beschimpfungen zu, zumal bereits dem angezeigten Wortlaut kein unmittelbar beschimpfender Charakter entnommen werden kann. Sowohl aus den beiden Aussagen in der Verhandlung als auch aus der Anzeige ergibt sich, dass die Amtshandlung im Inneren der Postfiliale lediglich kurze Zeit gedauert hat, wobei der Zeuge selbst ausführte, nicht gewusst zu haben, worum es geht und dass der Bf „immer etwas geredet" und die Dienstnummer verlangt habe. Angesichts des Funkspruchs, dass jemand randalieren würde, ist lebensnahe, dass die Polizisten von einem hohen Aggressionspotenzial ausgegangen sind und den Bf aus der Postfiliale verbringen wollten. In diesem Zusammenhang ist auch nachvollziehbar, dass der Bf auf das Einschreiten der Polizisten, die ihn anlässlich des

eingegangenen Funkspruchs aus der Postfiliale verbringen wollten, emotional reagiert hat. Da auch der Zeuge ausführte, lauter geworden zu sein, bestehen Zweifel daran, dass der Bf in seiner Reaktion auf das Eintreffen der Polizisten die Grenzen der Situationsangemessenheit überschritten hat, insbesondere da auch der Zeuge angab, dass der Bf im Freien friedlich war.

In Anbetracht dieser Umstände bestehen Zweifel daran, ob der Bf sich gegenüber den einschreitenden Beamten aggressiv verhalten hat, weshalb die diesbezügliche Feststellung nicht mit der für ein Verwaltungsverfahren erforderlichen Gewissheit getroffen werden kann.

III. Die maßgebliche Bestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016, lautet wie folgt:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst
§ 82.
(1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs 1 SPG ist ein – trotz Abmahnung fortgesetztes – aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre Aufgaben wahrnehmen.

Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese ihre Aufgaben wahrnahmen.

IV.2. Weiters erfordert § 82 Abs 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.

"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Es konnte jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob sich der Bf gegenüber den Polizisten aggressiv verhalten hat.

IV.3. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie oben dargestellt, konnte im vorliegenden Fall nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob der Bf sich gegenüber den einschreitenden Beamten aggressiv verhalten hat. Es konnte die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung daher in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnten, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

V. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter